melten Hn. Wissell wegen der Conditionen und Vorwarden breitere Nachricht einziehen.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Denen Creditoribus des abgelebten Johan Eberharden Gieslers zu Egescheid, Kirspels Lüdenscheid, wird hiedurch bekannt gemachet, daß a dato den 12. vorigen Monats Aprilis innerhalb 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den anderen und 4 für den letzten Termin gesetzet, beim Königl. Gericht zu Lüdenscheid die Forderungen eingeklaget, und selbige in ultimo termino den 5. nächstbevorstehenden Monats Julii sub poena perpetui silentii justificieret werden müssen.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Demnach am Königl. Gerichte zu Iserlohn über Johan Henrich Brenscheid daselbst, auf viele eingeklagte Forderungen und erfolgte cessionem bonorum, concursus Creditorum erkannt, zur Liquidation der Ansprüche an denselben Terminus auf den 1. 22. Maji und 5ten Junii 1731 peremptorie angeordnet worden: Als werden alle und jede dazu auf solche Zeit sub praejudicio perpetui silentii abgeladen.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Nachdeme auf allergnädigste Ordre aus der Hochlöbl. Clev- und Märckischen Landes-Regierung ein gewisser herum vagierender starker Bettler mit Namen Carl Bastian, seines Angebens nach von Lüdenscheid gebürtig, zu Wesel gefänglich eingezogen, und dann an verschiedenen anwärtlich gefangen sitzenden Inquisiten wider ihn harte und greuliche Stücke deponieret worden, als wird solches nicht allein hiemit bekannt gemachet, sondern auch ein jeder, so auf diesen Vagabunden mit Bestande etwas zu sagen weiß, hiedurch geziemend ersuchet, selbiges dem Gerichte zu Wesel pro bono publico zu hinterbringen. Es ist sonsten dieser Bastian mittelmäßiger Statur, länglichen Gesichtes, schwarzbrauner Haaren, hat das linke Bein, so schwindsüchtig sein solle, mit Leinewand und Bändern gewunden, und tritt mit solchem Fuß nur auf die Zehen, träget sonsten gemeiniglich einen alten Soldaten-Rock und Camissol, Preußischer Mundur.

1731, Nr. 20 v. 15. Mai. Es ist zwar in denen dreien nächst vorherigen Intelligentz-Zettulen zur allergnädigst befohlenen Verpachtung der groben und kleinen Jagd Ampts Altena Terminus auf den 21. cur. praefigieret gewesen, dieweil aber dem Königl. Hoff-Jäger und Waldförster Wisselle unvermutete Ampts-Behinderungen vorgekommen, und also derselben den 21. cur. hiezu nicht wird abmüßigen können, als wird dieser Terminus auf den 19. Junius prolongieret und anberahmet, inmaßen alsdann die Verpachtung zu Altena auf dem Rathause Nachmittages um 2 Uhr ohnfehlbar vor sich gehen wird, welches man denen Lusthabenden hiedurch zur Nachricht hat vermelden wollen.

Fortsetzung folgt.

Qut de Knmmaude

Der uneigennützige Bürgermeister. Einen Bürgermeister von seltener Uneigennützigkeit besaß die Stadt Duisburg in den achtziger Jahren in dem älteren Herrn Lehr. Nachdem der Düsseldorfer Oberbürgermeister Becker an Stelle des verstorben roten Becker in Köln gewählt worden war, hatten die Düsseldorfer als Ersatz ihr Augenmerk auf Herrn Lehr gerichtet. Dieser lehnte jedoch auf Wunsch der Duisburger ab und verzichtete zu Gunsten der schwer mit Steuern belasteten Stadt auf eine ihm angebotene Zulage von 6000 Mark. Entzückt hierüber bereiteten die Duisburger zu Ehren ihres standfesten Stadtoberhauptes ein Bankett vor. Als Oberbürgermeister Lehr dazu durch eine Abordnung eingeladen wurde, sträubte er sich gegen die Huldigung mit den Worten, man möge ihm lieber eine Pfeife und ein Päckchen Tabak schenken. Dies merkten sich seine Freunde und als der Oberbürgermeister von dem Bankett in die „Sozietät" kam, überreichten sie ihm eine lange Pfeife, deren Kopf mit dem Duisburger Stadtwappen geschmückt war, sowie ein „Päckchen" Tabak im Gewicht von 50 Kilo. Mit mächtigen Zügen rauchte Herr Oberbürgermeister Lehr noch am selbigen Abend aus dieser famosen „Friedenspfeife".

Seltsame Rache. In der Hattinger Zeitung von 1886 fand sich folgende tragikomische Jeremiade: „Vermutlich um seiner Anerkennung meiner journalistischen Tätigkeit oder meiner persönlichen Eigenschaften einen möglichst drastischen Ausdruck zu verleihen, hat einer meiner zahlreichen Gönner keinen anderen Weg gewußt, als meinem kleinen Seidenpudel „Mumpitz" den After mittels Pechpflasters zu verkleben, sodaß das harmlose, keiner Partei angehörige Tier, dessen Steuer leider auch nicht aus dem Reptilienfonds bestritten wird, beinahe krepiert wäre. Ich sichere demjenigen, der mir den Urheber dieser bubenhaften Tierquälerei derart nachweiset, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, 10 Mark Belohnung zu. N. Redakteur der Hattinger Zeitung."

Die Witwenkasse. Ein jahrelang verlobter Hilfsprediger wird endlich Pfarrer und kann seine Braut heimführen. Das Gehalt ist zwar klein, dagegen ist der Witwenfonds, der seit langen Jahren nicht in Anspruch genommen wurde, so angewachsen, daß die Pension einer Pfarrwitwe das Doppelte des Anfangsgehalts des Pfarrers betragen würde. Die junge glückliche Pfarrfrau lernt allmählich die Gemeinde kennen und wird bei einem Besuche von einer Bäuerin gefragt, wie es ihr gefiele. Auf ihre Antwort, daß sie sich in dem Dörfchen recht wohl fühle, meint die gute Bauersfrau: „O ja, Fru Pastorin, et lat sich hier woll uthollen und wenn Sei dann noch dat Glück hät, dat Ihr Mann stürwe . . ."

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 13 — Altena, Anfang Juli 1927 — 5. Jahrgang

Die Burg zur Mark

Schluß.

Zu der Burg gehörten der Oberhof in der Bauerschaft Mark und alle abhängigen Unterhöfe; dem Besitzer stand also auch das Obereigentum an der gemeinen Mark zu, in der diese Höfe berechtigt waren. Daraus ergab sich zunächst das Recht der Weidenutzung für alle auf dem Hause Mark gehaltenen Tiere, ferner die Fischerei in der Geithe bis zum Dorfe Schmehausen und auf der Lippe „dermaßen, daß keiner sonst darauf mit großen und kleinen Netzen, Legung der Aalseile und anderen Instrumenten fischen oder Enten und anderes schießen" durfte (1599). Auch die freie Taubenflucht war damit verbunden — so daß niemand, selbst nicht in der Saat- und Erntezeit, die Tiere abschießen durfte, weshalb einem Hammer Bürger im Jahre 1567 zur Strafe das Gewehr abgenommen wurde — und schließlich die Jagd nicht bloß in der zugehörigen Hofesaat, sondern im ganzen Amte Hamm. Daß der Besitzer der Burg und des Hofes zur Mark auf Grund des Obereigentums an der zugehörigen gemeinen Mark auch das Recht hatte, über den Markengrund zu verfügen, sei schon jetzt zum Verständnis einer später folgenden Auseinandersetzung hervorgehoben.

Wann und von wem die Burg zur Mark erbaut ist, steht nicht fest. Im 12. Jahrhundert gehörte sie den Edelherren von Rüdenberg, und zwar wird eine Sprosse dieses Geschlechtes, Rabodo von der Mark, wiederholt (z. B. 1169, 1170, 1174) in Urkunden als Zeuge unter den Edelherren (Nobiles) aufgeführt. Dieser verkaufte die Burg zur Mark dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg, der sich für den bevorstehenden Kampf mit Herzog Heinrich dem Löwen um die Herzogsgewalt in Westfalen Stützpunkte zu schaffen suchte und so unter Uebernahme einer gewaltigen Schuldenlast im südlichen Westfalen Burgen, Güter und Gerechtigkeiten zusammenkaufte. Schon am 19. Juni 1178 bestätigte Papst Alexander III. auf Bitten Philipps der Kölner Kirche alle ihre Besitzungen, darunter auch die Burg Mark, desgleichen einige Jahre nachher (7. März 1184) Papst Lucius III. unter andern „die Burg Mark mit dem ganzen Allod des Rabodo und mit seinen Zubehörungen und Dienstmannen". Rabodo hatte die Burg Mark zunächst als Lehen von dem Erzbischof Philipp von Heinsberg wieder erhalten und sie dann später mit Genehmigung des Lehnsherrn dem Grafen Friedrich von Altena, dem Sohne des Grafen Eberhard von Berg, der durch seine Heirat mit einer Tochter aus dem Hause der Grafen von Arnsberg die Burg Altena erworben hatte, verkauft. Dieser vermachte die Burg Mark mit allem Zubehör seinem Sohne Adolf (1198—1249), dem Haupte der jüngeren Linie der Grafen von Altena, der sich später nur mehr Graf von der Mark nannte und zur Unterscheidung von der älteren Linie, die eine Rose im Wappen führte, auch das Wappen änderte, indem er seit 1220 mit dem Schachbalken und aufsteigenden Löwen siegelte.

Im Besitze der Grafen von der Mark ist die Burg geblieben und nach deren Aussterben im Jahre 1609 an die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen gefallen. Als Graf Adolf III. durch Heirat das Herzogtum Cleve erworben und 1389 Cleve und Mark endgültig vereinigt hatte, wohnten die Grafen meist am Niederrhein. Damit verlor Haus Mark, das der Grafschaft den Namen gegeben hatte, seine Bedeutung und verödete allmählich, zumal da auch die Burgmannen sich auf ihren Gütern anbauten. Dazu kam, daß die Burg mit den zugehörigen Gütern von den Herzogen von Cleve wiederholt verpfändet wurde, indem die Pfandinhaber durch Verpachtung der einzelnen Grundstücke möglichst viel Geld herauszuholen suchten. Die Verpfändungen begannen schon um 1450, dauerten das folgende Jahrhundert fort, und kurz vor 1600 mußte die Burg dem Herrn von der Reck überlassen werden für rückständiges Gehalt und Kleidung, für eine Summe von 1500 Reichstalern („die ich dem Durchlauchtigen und Hochgeborenen meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Ems ins Bad untertänig vorgeschossen"), und für andere geliehene Kapitalien. Zwar wurde den Gläubigern zur Pflicht gemacht, die Gebäude instand zu halten. So heißt es in einer Pfandverschreibung aus dem Jahre 1525, der Pfandinhaber solle „die Burg

treulich bewahren und bewohnen und danach in allsolchem Gezimmer und Bau wieder liefern“, und 1599 wurde zur Bedingung gemacht: „unser Schloß treulich zu bewahren, die zugehörigen Höfe, Ländereien, Fischereien usw. zu ihrem schönsten und meisten Nutzen zu besitzen und zu gebrauchen, auch das Haus in guter Reparation zu halten und zur Zeit der Ablöse in gutem Gebäu wieder zu liefern“.

Aber die Gläubiger dachten nur daran, möglichst viel Geld herauszuwirtschaften, ohne sich durch die Unterhaltung und Ausbesserung der weitläufigen Gebäude in Unkosten zu stürzen. So begann der Verfall der Burg. Eine Besichtigung im Jahre 1595 ergab, daß auf der Vorburg der „lange Stall ganz verfallen und vom starken Sturme umgeworfen“ und an der Kapelle „das Mauerwerk von unten bis unter das Dach über einen Fuß weit ausgewichen“ war. Auf der Hauptburg war der lange Sadel ebenfalls baufällig. Der Beschuß unten und oben war verfault, weil das Dach ganz schadhaft war, so daß es durchregnete, die hölzerne Treppe vor dem Hause konnte nicht mehr benutzt werden, der Wehrgang auf der Ringmauer war „gänzlich verfallen“, und die Tore und Brücken befanden sich in einem ähnlichen Zustande, so daß das Gesamturteil nach der Besichtigung lautete: „Es ist alles dermaßen beschaffen gefunden, daß es dem Pfandinhaber unmöglich ist, sich und sein Gesinde zusamt der fahrenden Habe und gereiden Güter darauf zu erhalten und die Häuser stehend zu halten“.

Als um 1600 die Pfandschaft in den Besitz der Herren von Landsberg überging, machten diese zunächst den Versuch, die Burg wieder in einen leidlichen Zustand zu setzen: Die Mauern wurden ausgebessert, die Zimmer wohnlich gemacht, neue Fenster eingesetzt usw. Aber dann kamen lange Kriegsjahre, über die es in den Aufzeichnungen des Jobst von Landsberg aus dem Jahre 1669 heißt, daß das Haus Mark ausgebessert worden wäre, „wenn nicht solche sauren Kriege gleich im Jahre1609 nach Absterben des letzten Herzogs von Cleve entstanden wären, so daß das Gräfliche Haus stets bald mit spanischen, bald mit holländischen Garnisonen besetzt gewesen wäre“. In den Jahren 1622—1624 „ist stets Besatzung auf dem Haus gewesen, und was gebaut und gebessert war, ist wiederum abgebrochen. Zwar hat man allemal, was solchergestalt ruiniert gewesen, wiederum verbessert, bis im hessisch - kaiserlichen Kriege im Jahre 1632 und folgenden Jahren alles über und über gegangen und kein Retten mehr gewesen ist, besonders als der bayrische Feldmarschall Graf von Wahl den Generalwachtmeister Luttersheim mit seinem Regiment ruinieren wollen, denselben mit zehn Compagnien zu Fuß darauf gelegt, keine Service, kein Holz oder das geringste zukommen lassen, ist alles, was an Holz, Brettern, Türen und sonst gewesen, verbrannt und nichts übrig geblieben, und ist es also unmöglich gewesen, das Haus zu erhalten“. Daher könnte vielleicht noch das „Bauhaus“ auf der Vorburg, aber nicht mehr das „Hauptschloß“ auf der Hauptburg erhalten werden, es wäre denn, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. oder die Landstände etwas dazu bewilligten. Doch besser wäre es, der Kurfürst ließe das alte Gebäude abbrechen und benutzte die Steine zu sonst einem Zwecke; dann hätte er wenigstens einen Nutzen davon.

Als die Grafschaft und damit die Burg Mark an Brandenburg gefallen war, suchten die neuen Herren zunächst die Pfandsumme abzulösen. Schon am 7. Januar 1617 befahl Kurfürst Georg Wilhelm eigenhändig von Cleve aus, „die Pfandverschreibung auf das Haus Mark aufzusuchen und ihm davon eine Abschrift zu schicken“; doch die folgenden Kriegszeiten verhinderten eine Regelung der Angelegenheit. Als dann der Friede wiederhergestellt war und die Regierungsgewalt in der Grafschaft Mark erstarkte, wurde von der Behörde der Versuch gemacht, trotz der Pfandschaft aus dem Hause Mark und den zugehörigen Gütern Erträge zu gewinnen. Denn die Einkünfte überstiegen die übliche Verzinsung der Pfandsumme, und daher forderten die kurfürstlichen Räte Motzfeld und Ludovici im Jahre 1682 von dem Pfandträger bezw. seinem Verwalter eine Erklärung, „wie viel derselbe in die kurfürstliche Rentmeisterei jährlich bezahlen wolle, unter der Verwarnung, daß sonst mit der anbefohlenen öffentlichen Verpachtung unausgestellt verfahren werden solle“. Doch für die Erhaltung der Gebäude wurden auch nach der Einlösung des Hauses Mark keine Gelder zur Verfügung gestellt, zumal da die Könige von Preußen und ihre Vertreter auf Reisen nach den westlichen Provinzen auf dem Renteihofe in Hamm abzusteigen pflegten. So verfielen die Wehranlagen und Wohnungen immer mehr und dienten schließlich als Steinbruch, da in dieser Gegend Mangel an Bausteinen herrschte. Im Jahre 1772 ließ der General von Wolffersdorff die Ruinen abbrechen — 130 Wagen Steine sollen daraus gefahren sein! — und davon 1774 in Hamm vor dem Westtore, wo heute das Landratsamt steht, eine Kaserne bauen, und im Jahre 1803 wurden auch die Grundmauern herausgebrochen. Das Burggelände mit den umliegenden Grundstücken wurde im Jahre 1819 vom Staate an den Major Vorster verkauft. Die Vorburg ist heute teils mit Wirtschaftsgebäuden besetzt, sonst dient sie als Gartenland, und von hier aus führt über den Scheidegraben, wo früher eine Brücke lag, ein angeschütteter Damm zur Hauptburg, die mit Bauschutt und Steintrümmern bedeckt ist, so daß sie auch jetzt noch über da sflache Umland hervorragt und weithin sichtbar ist.

Schluß.

Märkisches A-B-C oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark“

2. Fortsetzung.

Berg-Camen, Bsch. unter der Jurisdiction Reck.

Berg-Camen Hof u. märk. Lehen im A. Camen; Vas. Dieth v. d. Reck zu Reck.

zu Berge, Schulzenhof im Ksp. gl. Namens; Dom.-Gut in der Renthey Hamm, bestehend aus 56 M. 383 R. Bauland, 27 M. Wiesewachs; 12 M. 570 R. Busch- u. Holzgewachs, 2 M. 275 R. Hofplatz u. Zubehör; zus. 99 M. 28 R.

Berg, Bsch. Ksp. Werdohle, A. Neuenrade.

Berg, Bsch. Ksp. Bochumb, im Middelambt Bochumb belegen.

Berg, Bsch. Ksp. Herscheid, im A. Altena gelegen.

Berger Bauerschaft, Ger. Volmarstein, A. Wetter.

Bergfeld, Bsch. Ksp. Halver im A. Altena.

Berghausen, Bsch. Ksp. Breckerfelde, A. Altena.

Berghofen, Bsch. Ksp. Aplerbeck, Nd. A. Unna; gleichfalls ein Rittersitz selbigen Namens, wovon auf Ritterzettul 1609 Gerhard von Eyckel zu Berghofen.

Berghofer Mark im A. Unna, worin der Landesherr berechtiget.

Bergwerke: im A. Wetter: Vitriol-Bergwerk bei Schwelm.

im Amt Altena: Eisen-Hütt bey dem Hause Oedenthal, so mit Frist erhalten wird.

Eisenhütte im Ksp. Valbert auf dem Hagen, worauf jährlich einmal oder auch bisweilen in 2 Jahren nur einmal geblasen wird; der Eisenstein wird aus andern und sonderlich aus dem cölnischen Gebiet dazu geholet; liegt still. Eisen-Hütte daselbst aufm Steinbruch genannt, so auch still liegt.

im Ksp. Kierspe seind 2 Schmelzhütten gewesen, als in den Erlen und zu Sessinghaus oder im Bollwerk, aber wegen Unvermögenheit deren, welchen sie zuständig, niederfällig worden, so doch ihr Recht daran vorbehalten haben.

Diederich im Bollwerk hat auch vor etlichen Jahren auf seinem Grund eine Schmelzhütte erbauet.

Im Ksp. Meinerzhagen ist eine Eisenhütte, dem v. Ley zuständig.

Vor einigen Jahren hat Matthias Brüninghausen Mutung gesonnen auf Eisenstein an einem Ort nächst der Stadt Neuenrade.

Jsersteinberg an der Gevel Ambts Neuenrade und die Hütte unter Evinckhausen, worauf dieser Stein geblasen wird, soll wüst sein; Herman Scharp hat hiervon nach langem Termin unter Bergmeisters Cronenbergs Hand ein Muthzettul darauf vorgebracht; haben vor alters Peter Bergfeld, Bürgermeister zu Altena, u. folgends dessen Erben gebrannt, wie dann auch Leopold von Neuhoff und der Marschalk Ley zu Wintersohle eine Zeitlang daran gearbeitet; hievon hat vor diesem der Trost zu Neuenrade sich des Zehenden unterzogen; gleichfalls hats Drost Ovelacker gethan an denen daselbst mit weit abgelegenen Gruben.

Berg auf der Haverler; hieselbst ist gute Apparenz zum Eisenstein, ist eine lange Zeit nicht gebraucht, und die Hütte zu Elhausen, worauf dieser benebens dem Plettenberg- und Attendornschen Stein verblasen wird, wüst.

Das Jserbergwerk zu Hunscheide; hieraus soll Leopold von Neuhoff bei Bergmeisters Cronenberg Lebzeiten Muthung gesonnen, erhalten, auch darauf mit der Arbeit ziemlichen Fortgang gehabt haben, aber über dem, daß von Franz Potthausen beeinträchtiget und die Bergleute mit gewehrter Hand, so hochstrafbar, abgetrieben, es stecken lassen.

Bergwerk auf der Silberkaulen; zwischen Herschede und Lüdenscheid soll sich Blei mit Silber-Erz eräugen, wornach vor einigen Jahren ein Evert Haes aus Holland gesucht, aber wegen Kriegsgefahren ablassen müssen, doch Frist gebeten; dieses wird vor ein stattlich Bergwerk gehalten. — Ao . . . hat Caspar Grüter, Hogreve zu Breckerfelde, bei dem Bergmeister Diesten Muthung gesonnen auf eine Fundgrube mit Eisenstein mit behörender Stoll und Maßen nächst der Landstraßen bei Schmidthaus gelegen im Ksp. Halver, hat auch einen Anfang der Arbeit gemacht, aber wegen Kriegsgefahr damit einhalten müssen und inmittelst Frist gebeten.

Calmey-Bergwerk auf dem Kellerbroich und Gronen allernächst und vor der Stadt Iserlohn. Dieses hat vor diesem Henrich und zum letzten Herman Giese zu Iserlohn gebauet und den letzten Zehend ao. 1620 an den Rentmeister daselbst bezahlt; seitdeme ist wenig darauf gebauet und continuirliches Kriegswesen Ursach des Stillstandes, wie auch daß es an der Abfuhr gemangelt; hat bei Herzog Johann Wilhelms Zeit s. d. 3. April 1598 Belehnung darauf erhalten. (Eine Tonne Calmey ist ungefähr 900 Pfd. schwer, wird zur Gießung der Canonen und umb Kupfer gelb zu machen gebraucht; zu 6 Tonnen zu brennen, gehören 4 Fuder Holz; ein Arbeiter verdient wöchentlich 1 Ggl. und kann ausarbeiten eine Tonne.)

Im Ambt Plettenberg:

Isenbergwerk auf der Bracht; dieser Stein soll freet und nicht vom besten sein, noch ohne Zusatz verarbeitet werden können.

In der Klunkenbeck.

Bleiberg an der Warmel.

Auf den Dümpel, ein alt verfallen Werk. Daselbst ist noch eine Bleiwerckshütte an selbigem Berg und Ackelbruch, so liegen geblieben, weilen die Gewerken verstorben.

im vollen Maaße, die geistlichen Stiftungen und Kirchenämter, Würden, Klöster oder jedes andere Beneficium, wenn es die Seelsorge, die Vermehrung der Gottesverehrung oder eine andere vernünftige Ursache erfordert, auf ewig oder auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen, wem zuzueignen, mit einander zu verbinden, jeder geistlichen Stiftungen besagter unserer Stadt und Diöces Verzichtleistungen, um die Wirkung zu vertauschen, auf- und anzunehmen, die Personen zu den Beneficien auf dem Wege Rechtens zu übertragen, darüber zu bestimmen und zu verordnen, was Rechtens; auch, damit sie das thuen, was ihr beschlossen habet, so könnt ihr sie im Verfolge unseres Ansehens durch das kirchliche Strafamt, durch andere Mittel des Rechts, und, wenn's Noth thut, durch den weltlichen Arm zur festen Befolgung anhalten. Auch die Zeugen, wenn welche vorhanden, könnt ihr durch Kirchenstrafen zwingen, der Wahrheit zur Steuer ein Zeugniß abzulegen. Alle, eine Gnade oder Gerechtigkeit enthaltende apostolische Briefe unter der Gestalt einer Bulle oder von der Pönitentiarie des apostolischen Stuhles oder von den Gesandten desselben, ihr Inhalt mag eine Begnadigung oder Lossprechung seyn, eine Veränderung der Gelübde, oder was es sonst ist, habt ihr zu lenken und zu regieren, und den Vorrath derselben mit unserm Ansehen zu stempeln, so wie es ihnen gebührt. Auch könnt ihr mit jenen, welche einen Mangel am Stammregister leiden, und in jeden andern Dingen, welche, und so weit sie vor uns gehören, dispensiren. Endlich könnt ihr überhaupt und insbesondere alles und jedes, was zu unserm General-Vicariate als solchem oder Kraft Gewohnheit gehört, thuen, ausüben, feststellen, aburtheilen, einrichten und vollführen. Alles in Urkund gegenwärtigen Briefes.

Wir wollen aber durch das Vorhergehende keineswegs die dem verehrungswerthen und vornehmen Herrn Vetter, dem andächtigen und von uns geliebten Hermann aus den Grafen von Nevenaer und Martin von Oer, dem Official und Knönich der kölnischen Kirche, von und über dem Vicariate zustehende Rechte geschwächt wissen, da ja jeder von euch insgesamt der Uebertragung seiner Rechte gebrauchen kann und mag. Doch so, daß der zuerst besitzende in der Bedingung nicht besser, und der folgende nicht schlechter seyn soll, sondern den Satz, welchen der eine von euch angefangen, mag der andere verfolgen, ohngeachtet dem Ersteren kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Auch wollen wir und befehlen, daß alle einzelnen Briefe und Processe, so geschlichtet und zu versiegeln sind, mit dem Officialats-Siegel unserer kölnischen Curie, und keinem andern versiegelt werden sollen. Wobei jedoch dieser unser gegenwärtiger Brief bis zu unserer Zurückrufung dauern soll.

Zur Beurkundung des Vorhergehenden haben wir diesen Brief mit unserm Siegel befestigen lassen. Gegeben auf unserm Schlosse Brüel den 23sten April p C N. 1520.“

Urkund des hier eingeschalteten Briefes erstreckt sich unsere Vollmacht über die Sache des ehrsamen Mannes Herrn Magister Conrad Varnhagen, Rector der Pfarrkirche zum heiligen Pancratius zu Iserlohn in der kölnischen Diöces. Die Reihen seiner uns durch ihn vorgelegten Bitten enthielten Folgendes:

„Daß, da der Priester Conrad Varnhagen über sein und seiner Eltern, Geschwister, Freunde und aller Wohlthäter Seelenheil nachgedacht hat, er sich aus frommem Gemüthe entschlossen, einige unten näher zu specificirende vergängliche Güther, welche er sich selbst für sein eigenes, ihm von dem höchsten besten Gott beschertes Vermögen rechtlich und gesetzlich gekauft und angeschafft, und durch rechten Kaufs- und Verkaufs-Titel zu ihm überbracht und ihm übertragen sind, auf die kräftigsten Weise, Wege, Rechte, Ursache und Form, mit der er nur immer gekonnt hat, in ewige und unvergängliche durch einen glücklichen Tausch zu verändern. Und zur ewigen Ehre des heiligen Märtyrers Pankratius, einen Erhalter des Altars oder einen neuen der Ehre des heiligen Antonius, Martinus, und aller Heiligen gewidmeten, in der genannten Pfarrkirche des heiligen Pancratius in Iserlohn kölnischer Diöces vor dem Chor gelegenen, noch nicht begabten Altar zu begründen, damit auf ewig von dem Inhaber dieses Altars jede Woche gewisse Messen gelesen und die unten zu nennenden Beschwerden angenommen werden sollen, und daß er der Herr Conrad diesen seinen frommen Willen und Wunsch, mit denen er gesetzlich und ohne die geringste Nebenbestimmung diese vollkommene und unwiderrufliche Schenkung unter den Lebenden benannt gegeben und angewiesen hat, gerne ewig befestiget und bestätiget sehe, und befestiget wünschet und verlanget:

So haben wir Kraft unseres gewöhnlichen Ansehens diese Schenkung und Begabung desselben anzunehmen, zu bestätigen, die benannten geschenkten Güter, und jede andere, auch in der Zukunft diesem Altare noch zu schenkende und zu bestimmende Güter zu befreien, zu mortificiren und der geistlichen Freiheit beizufügen, unterzuordnen, den genannten Altar für dessen ewigen Vicar oder dem Rector zur Gabe zuzueignen und zu bestimmen, den Altar, mit Vorbehalt des Patronatrechts der Laien, und andern unten zu beschreibenden Weisen und Formen zur kirchlichen Stiftung zu errichten und zu schaffen, so wie den ehrsamen Mann Johann Varnhagen, einen Kleriker der kölnischen Diöces, zum ersten Besitzer dieses Altars anzustellen, ihm denselben zu übertragen und ihn damit zu versehen, uns gewärtiget.

(Schluß folgt.)

Das Amt Altena vor 200 Jahre

im Spiegel des „Duisburger Intelligenz-Zettels“ von 1727—1737.

Mitgeteilt von Ferd. Schmidt.

3. Fortsetzung.

1731, Nr. 5 v. 30. Jan. Im vorigen 1730sten Jahre, und zwar den 16. October, ist der an dem sogenannten Heiligen-Hause, bergischen Landes, einige Jahr gestandene Prediger S. T. Herr Johann Georg Eckstein nach tödlichem Abgang des über 51 Jahr in Pastorat-Bedienung gewesenen S. T. Herrn Henrici Jacobi Witthenii zum andern Pastore zu Hallver per plurima angewählet, der denn nach eingelieferter Vocation und erhaltener allergnädigsten Confirmation den 26. Nov. auf die ihm angewiesene Wächter-Stelle getretten und in einer volkreichen Versammlung seine Anzugs-Predigt aus Ezech. 6 III, V. 17 u. seqq. gehalten hat.

1731, Nr. 17 v. 24. April. Demnach in causa Concursus Creditorum über des verstorbenen Johan Eberhard Gieslers Gut zu Eggescheidt, Kirspels Lüdenscheid, die Citation ad Creditores per proclama bereits den 15. Aprilis a. c. in denen Kirchen zu Lüdenscheidt, Breckerfeldt und Altena publicirt und dann zufolge der Concurs-Ordnung citatio omnium Creditorum ad domum geschehen, besonders auch, in kraft allergnädigster Königl. Preuß. Verordnung dem Intelligentz-Zettel inserirt werden muß, als werden hiermit alle und jede Creditores, welche an obgedachtem Gut Anspruch zu haben vermeinen, peremptorie abgeladen, binnen 8 Terminen, (deren jeder 4 Wochen in sich halten tut) umb ihre Originalia und Justificatoria auf den 5. Tag Julii laufenden 1731, Jahrs in der Stadt Lüdenscheid aufm Rathause, um 9 Uhr vormittags, beizubringen idque sub poena perpetui silentii.

1731, Nr. 16 v. 17. April. Alle diejenige Creditores, welche an dem Buchbinder Jobst Hermann Schulte zu Iserlohn rechtmäßige Forderungen haben, werden hierdurch, in Gefolg Bescheides vom 12. April öffentlich abgeladen, umb selbige vor dem Königl. Gerichte daselbst den 1. und 20. nächstkünftigen Monats Mai nachmittags umb 2 Uhr sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu liquidieren.

1781, Nr. 17 v. 24. April. Magistratus der Stadt Iserlohn ist Vorhabens, eine Draht-Glün-Hütte, zur Aufnahm und Conservation des Gehölzes, bauen zu lassen, welche dem Wenigstfordernden bei brennender Kerzen zugeschlagen werden soll, wozu Terminus auf Montag, den 30. April, vormittags umb 10 Uhr, dasigem Rathause praefigieret wird.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Es ist bereits durch das Intelligentz-Blatt sub Num. VII Art. 15 bekannt gemacht, daß ad instantiam der Erbgenahmen Homberg, des abgelebten Herrn Richteren von den Hoeven zu Plettenberg nachgelassene Haus und Scheunestätte samt den vorrätigen Mauren und dahinter belegenem Gartenplatz mit denen zur Hausstätte gehörigen Kirchenständen, welche Parcellen zu 291 Rtlr. 18 Stüber 6 Deut taxiret worden, in terminis vom 16. Febr., 16. Martii und 13. Aprilis bei dem Königl. Gericht allda feil gebotten und plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Da nun diese Termini vorbei und in dem letzteren 155 Rtlr. zwar gebotten, Jgfr. Heyman aber an gedachten Parcellen ex jure immisso ebenfalls Ansprache gemacht, und wider die Adjudication zrotestieret, zugleich einen anderweiten Verminum pro ultimo, ob nicht ein mehres als geschehen, gebotten werden wolle, anzuberahmen, und alsdann das zur gedachten Hausstätte auch noch gehöriges nebst Herren Bossen Hause belegene Plätzgen, worin sie allein immittieret, und welches auf 10 Rtlr. taxieret worden, mit zu Brede zu setzen, gebeten. Als wird hiedurch bekannt gemacht, daß diesem ihrem Suchen deferieret, Adjuvatio in suspenso gehalten und alius terminus subhastationis pro ultimo auf den 25. Mai a. c. nachmittags um 1 Uhr bei dem Königl. Gericht zu Plettenberg anberahmet worden, und daß alsdann sämtliche diese Hoevensche Parcellen, wovon nunmehro das Aestimatum zu 301 Rtlr. 13 Stüber 6 Deut sich erträget, dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Nachdem ad instantiam des Creditoris Herman Thomä aus Altena, des Funken zu Holthausen Erb-Land an der Lindt anderthalb Malterscheid an Maß haltend und mit der Fettunge auf 80 Rtlr. angeschlagen, in folgenden dreien Terminis den 18. Mai, 15. Junii und 13. Julii a. c. nachmittags um 1 Uhr bei dem Königl. Gericht zu Plettenberg öffentlich zu Brede gesetzet, und im letzteren Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Als wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit ein jeder, welcher dieses Land zu kaufen belieben möchte, in Terminis sich einfinden, die Vorwarden vernehmen, darauf bieten und seinen Vorteil schaffen könne.

1731, Nr. 18 v. 1. Mai. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß auf allergnäd. Königl. Verordnung von dem Königl. Hoff-Jäger und Wald-Förster Hr. Wissell die grobe und kleine Jagd des Königl. Gehegtes Amts Altena den Meistbietenden verpachtet und sogleich nach allergnädigst erfolgter Ratification eingeraumet werden solle; als wozu Terminus auf den 21. Monat Mai in der Freiheit Altena auf dortigen Rathaus Nachmittag umb zwei Uhr praefigieret wird. Welche nun Lust haben, diese vorteilhafte als plaisante Jagd in beständige Erbpacht zu übernehmen, dieselbe können in gemelten Termino melden, auch bei anfangs ge-